

Hartkirchen, am 22.12.2025

Liebe Eltern!

Seit einigen Jahren ist die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler an einer Mittelschule gesetzlich wie folgt geregelt.

- ✓ Wenn Ihr Kind nach der Volksschule eine Mittelschule besucht, so bedeutet das für Sie, dass Sie Ihr Kind unbedingt entweder an der Pflichtsprechschule oder an einer von Ihnen gewählten Wunschschule anmelden **müssen**.
- ✓ Dies erfolgt in der Form, dass Sie mit dem **Original und einer Kopie der Schulnachricht** (Semesterzeugnis) die gewünschte Mittelschule **bis spätestens Freitag, 06.03.2026**, aufsuchen. Dort wird das Original der Schulnachricht mit dem **Schulstempel** und dem **Anmeldedatum** versehen und Ihnen wieder ausgehändigt, die Kopie bleibt an der Schule.
- ✓ Sobald Sie die Anmeldung erledigt haben, **geben Sie bitte Ihrem Kind die gestempelte Schulnachricht noch einmal in die Volksschule mit**, damit dort überprüft werden kann, ob auch wirklich alle Kinder an einer Schule angemeldet sind.
- ✓ Sie können Ihr Kind **nur an einer Schule** anmelden. Bei der Anmeldung haben Sie aber die Möglichkeit, eine Zweit- oder Drittwünschschule anzugeben, für den Fall, dass an der Erstwünschschule kein Platz für Ihr Kind ist. Dies wird von der Erstwünschschule auf dem Originalzeugnis vermerkt.
- ✓ **Bis spätestens 20.03.2026** wird Ihrem Kind ein **vorläufiger** Schulplatz zugewiesen, die endgültige Aufnahme erfolgt aber erst nach Vorlage des Jahreszeugnisses zu Schulschluss. (Dies gilt nur für die „sprechfremden“ Kinder!)
- ✓ **WICHTIG:** Jedes Kind hat einen **gesicherten Schulplatz** in seiner **Pflichtsprechschule**.

Mit freundlichen Grüßen



Dir. Florian Groß, BEd